

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL): Anlage III (Verordnungseinschränkungen und -ausschlüsse) – Nummer 16 Antihypotonika

Vom 17. Juni 2021

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2021 beschlossen, die Arzneimittel-Richtlinie in der Fassung vom 18. Dezember 2008 / 22. Januar 2009 (BAnz. Nr. 49a vom 31. März 2009), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 20. Mai 2021 (BAnz AT 17.08.2021 B3) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

- I. Die Anlage III wird in Nummer 16 „Antihypotonika“ wie folgt geändert:
 1. In der linken Spalte „Arzneimittel und sonstige Produkte“ wird folgender Spiegelstrich angefügt:

„- ausgenommen für die Behandlung der symptomatischen neurogenen Hypotonie, wenn andere Maßnahmen nicht ausreichend sind“
 2. Die rechte Spalte „Rechtliche Grundlagen und Hinweise“ wird wie folgt geändert:
 - a. Die Angabe „Verordnungsausschluss verschreibungspflichtiger Arzneimittel nach dieser Richtlinie. [3]“ wird ersetzt durch die Angabe „Verordnungseinschränkung verschreibungspflichtiger Arzneimittel nach dieser Richtlinie. [4]“
 - b. Im zweiten Absatz werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „, von der genannten Ausnahme abgesehen,“ eingefügt.
- II. Die Änderungen der Richtlinie treten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 17. Juni 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken